

BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2023.30 vom 29. September 2023

BS Appellationsgericht, 2023-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DGS.2023.30

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2023.30 du 29 septembre 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2023.30 del 29 settembre 2023

Erwägungen

E. 1

1.1 Zur Beurteilung von Ausstandsgesuchen gegen die Beschwerdeinstanz oder einzelne Mitglieder des Berufungsgerichts ist gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. c StPO das Berufungsgericht zuständig. Hinsichtlich des Spruchkörpers ist § 56 Abs. 4 Ziff. 1 des baselstädtischen Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) massgebend, wonach das Einzelgericht über Begehren entscheidet, mit welchen der Ausstand einer als Mitglied eines Einzelgerichts handelnden Gerichtsperson verlangt wird. Praxisgemäss gilt § 56 Abs. 4 Ziff. 1 GOG auch für die Besetzung des Berufungsgerichts als Ausstandsgericht (AGE DG.2017.32 vom 17. November 2017 E. 1.1; DG.2017.41 vom 14. November 2017 E. 1.1; DG.2016.25 vom 29. November 2016 E. 1.1; abweichend AGE DGS.2020.16 vom 14. Dezember 2020 E. 1.1), zumal eine Einzelbesetzung des Berufungsgerichts (mit hier nicht gegebenen Einschränkungen) bundesrechtlich als zulässig erachtet wird (Keller, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Auflage 2020, Art. 21 N 3).

1.2 Da sich die beiden Ausstandsverfahren auf den gleichen Vorgang beziehen rechtfertigt es sich, die Verfahren DGS.2023.26 und DGS.2023.30 zu vereinen (vgl. Art. 30 StPO). Die Ausstandsgesuche vom 17. Juli 2023 und vom 24. Juli 2023 sind daher beide mit dem vorliegenden Entscheid zu behandeln.

E. 2

2.1 Die Ausstandsgründe für die in einer Strafbehörde tätigen Justizpersonen sind in Art. 56 StPO geregelt. In den Ausstand zu treten hat eine in einer Strafbehörde tätige Person namentlich, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse hat (lit. a), in einer anderen Stellung in der gleichen Sache tätig war (lit. b) oder aus anderen Gründen befangen sein könnte (lit. f), etwa wegen schweren Amtspflichtverletzungen. Materielle und prozessuale Rechtsfehler sind in erster Linie im Rechtsmittelverfahren zu rügen und lassen sich grundsätzlich nicht als Begründung für den Ausstand heranziehen (BGer 1B_144/2021 vom 30. August 2022 E. 4.2; BGE 143 IV 69 E. 3.2). Nur krasse und wiederholte Verfahrensfehler, die einer schweren Amtspflichtverletzung gleichkommen, sich einseitig zu Lasten einer Prozesspartei auswirken und eine auf fehlende Distanz und Neutralität beruhende Haltung vermitteln, vermögen eine Vorbefassung im Sinne des Gesetzes zu begründen (vgl. BGE 143 IV 69 E. 3.2, 141 IV 178 E. 3.2.3, 114 Ia 153 E. 3b/bb; BGer 1B_620/2020 vom 23. Februar 2021 E. 3.3, 1B_269/2019 vom 9. Dezember 2019 E. 4.4.1; AGE DGS.2020.6 vom 29. Juli 2020 E. 2.2.3.2, DGS.2019.34 vom 19. November 2020 E. 2, BES.2019.42 vom 26. Juli 2019 E. 2.2.2.2).

2.2 Ein Ausstandsgesuch muss sich gegen eine in der Strafbehörde aktuell «tätige» Person richten. Zudem muss es «ohne Verzug» gestellt werden, sobald die gesuchstellende Partei vom Ausstandsgrund Kenntnis hat (Art. 58 Abs. 1 StPO). Ein verspätetes Ausstandsgesuch führt zum Nichteintreten auf das Gesuch (BGE 134 I 20 E. 4.3.1 S. 21 f., 132 II 485 E. 4.3 S. 496 f., 124 I 121 E. 2 S. 123; Keller, a.a.O., Art. 58 N 4). Ein Ausstandsgesuch, das sechs bis sieben Tage nach Kenntnis des Ausstandsgrunds eingereicht wird, gilt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung als rechtzeitig. Unzulässig ist hingegen ein Zuwarten während zwei oder drei Wochen (BGE 140 I 271 E. 8.4.5; BGer 1B_514/2017 vom 19. April 2018 E. 3.2, 1B_100/2015 vom 8. Juni 2015 E. 4.1, 1B_274/2013 vom 19. November 2013 E. 4.1).

Zum Ausstandsgesuch gegen die vormalige Gerichtspräsidentin D_____ ist zu sagen, dass diese seit mehreren nicht mehr das Amt einer Richterin am Appellationsgericht ausübt und der Beschwerdeführer gegen sie auch keine konkreten Vorwürfe benennt. Wie sich aus den Darlegungen von Gerichtspräsident B_____ (Stellungnahme vom 4. August 2023) ergibt, war sie mit dem Beschwerdeentscheid betreffend den Gesuchsteller [] vom [] 2015 befasst. Es trifft zu, dass dieser Entscheid unbeanstandet geblieben und rechtskräftig geworden ist. Als weiterer Gesichtspunkt ist zu nennen, dass im sie betreffenden Ausstandsgesuch in keiner Weise dargelegt wird, was der Gesuchsteller ihr überhaupt vorwirft. Schliesslich fällt auf, dass seit dem Beschwerdeentscheid vom [] 2015 mehr als 8 Jahre vergangen sind, so dass das Gesuch nicht «ohne Verzug» gestellt worden ist. Demnach ist auf das Ausstandsgesuch betreffend D_____ nicht einzutreten.

2.3 Ähnlich verhält es sich mit den Vorwürfen im Ausstandsgesuch gegen Gerichtspräsident B_____. Auch insoweit fehlt es einer näheren Benennung der Vorwürfe. Wie sich der Stellungnahme des Gerichtspräsidenten entnehmen lässt, war er in der Vergangenheit ebenfalls mit Beschwerden des Gesuchstellers befasst (AGE BES.2015.72 vom 12. November 2015, BES 2018.110 vom 26. Juni 2018 und vom 7. Mai 2020). Sie betreffen eine Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft und einen Rechtsverweigerungsvorwurf an die Adresse der Staatsanwaltschaft. Konkret geht es in beiden Verfahren um Vorwürfe des Gesuchstellers gegenüber der Firma C_____, wonach sich diese seine Erfindung (modulares Fertigbad) zu eigen und damit grossen Gewinn gemacht habe, ohne den angeblichen Erfinder daran zu beteiligen. Die strafrechtliche Relevanz dieses Vorwurfs wurde mehrfach geprüft und verneint. Sie kann im vorliegenden Verfahren nicht wieder aufgegriffen werden. Die beiden genannten Beschwerdeentscheide sind schon lange rechtskräftig geworden, nachdem sie vom Bundesgericht überprüft worden sind (BGer 6B_1343/2015 vom 14. Januar 2016, 6B_750/2018 vom 12. September 2018, 6B_653/2020 vom 30. Juni 2020). Weil die Vorwürfe betreffend die abgeschlossenen Verfahren nicht nachvollziehbar begründet werden und zeitlich ebenfalls nicht «ohne Verzug» erhoben werden, ist auf sie nicht einzutreten.

2.4 Schliesslich bezieht sich der Gesuchsteller auch auf das hängige Beschwerdeverfahren [], welches durch Gerichtspräsident B_____ als Beschwerderichter instruiert wird. Diesem Verfahren liegt ein Schreiben des Rekurrenten vom 29. März 2023 an die Aufsichtskommission der Staatsanwaltschaft zu Grunde, mit dem er auf seine Strafanzeige gegen das Management der C_____ AG wegen Betrugs und Verleumdung Bezug nimmt. Der Gesuchsteller beanstandet, dass seine Anfrage für ein Treffen mit dem Ersten Staatsanwalt abgelehnt worden sei und ihm keine Möglichkeit gegeben worden sei, Beweise vorzulegen. Dieses Schreiben wurde zuständigkeithalber dem Appellationsgericht

überwiesen und wird im Verfahren [] als Beschwerde behandelt. Die Staatsanwaltschaft beantragt in diesem Verfahren Nichteintreten, da es sich um eine «res iudicata» handle, nachdem die Strafanzeige bereits früher mit Nichtanhandnahmeverfügungen rechtskräftig behandelt worden sei.

In den Verfügungen, die vom Beschwerderichter nach Eröffnung des Verfahrens [] erlassen wurden, lassen sich keine Hinweise dafür finden, dass ein Ausstandsgrund im Sinne von Art. 56 lit. a, b oder f StPO erfüllt wäre und der Beschwerderichter befangen sein könnte bzw. der Anschein von Befangenheit bestünde. Vielmehr ist er «lege artis», das heisst nach den Vorgaben der Strafprozessordnung vorgegangen. Er hat dem Gesuchsteller Fristerstreckungen und Akteneinsicht gewährt (Verfügungen vom 23. Mai 2023 und 30. Juni 2023). Er hat die Frage des Gesuchstellers, welche Beweise noch fehlen würden (Schreiben vom 10. Juni 2023), dahin beantwortet, dass das Appellationsgericht nicht an seiner Stelle bestimmen könne, welche Unterlagen er einreichen solle (Verfügung vom 10. Juli 2023). Sodann hat er dem Gesuchsteller mitgeteilt, dass das Beschwerdeverfahren schriftlich ist und keine mündliche Verhandlung angesetzt wird (Verfügung vom 14. Juli 2023). Diese Angaben sind zutreffend und stimmen mit den Vorschriften über Fristerstreckungen (Art. 92 StPO), Akteneinsicht (Art. 101 StPO), Begründungspflicht (Art. 396 Abs. 1 StPO) und die Schriftlichkeit des Verfahrens (Art. 397 StPO) überein. Rechtsfehler, die einen Ausstand des Beschwerderichters im Sinne von Art. 56 lit. f StPO zur Folge hätten, sind keine ersichtlich. Dass der Beschwerderichter in dieser Sache bereits mehrfach mit Beschwerden des Gesuchstellers befasst war, führt nicht zu einem Ausstand, da er jeweils als Mitglied des Beschwerdegerichts, also nicht «in einer anderen Stellung» (Art. 56 lit. b StPO) tätig war. Auch ein persönliches Interesse des abgelehnten Gerichtspräsidenten ist weder dargetan noch ersichtlich (Art. 56 lit. a StPO).

E. 3

Die beiden Ausstandsgesuche erweisen sich nach dem Gesagten als unbegründet und sind abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Ausstandsverfahrens hat der Gesuchsteller dessen Kosten zu tragen (Art. 59 Abs. 4 StPO), wobei die Gebühr auf CHF 600.■ festzusetzen ist (Art. 59 Abs. 4 StPO, § 33 des Reglements über die Gerichtsgebühren, SG 154.810).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.